

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Preisdruck:  
Nr. 20.

der Königl. Artzshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 236.

Dienstag, 10. Oktober 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

1. jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist,
2. jede Andern erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Befänge oder ähnliche Kundgebungen,
3. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Wehrdienstes, die gemäß § 6 des Militärstrafgesetzbuches und § 33 B. 1 des Reichs-Militärstrafgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterstehen.

Dresden, den 7. Oktober 1905.

Kriegsministerium.  
Fhr. v. Hausen.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Zivilpersonen mit dem Vertriebe von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies ihre eigenen oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Zivilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertriebe von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 7. Oktober 1905.

Kriegsministerium.  
Fhr. v. Hausen.

Die nachstehende abgedruckte Verordnung wird hiermit Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 28. September 1905.

2171 C.

Königliche Artzshauptmannschaft.

## Bekanntmachung.

versicherung unter weicher Dachung betreffend.

Die Königliche Artzshauptmannschaft sieht sich (vergl. die Bekanntmachung vom 15. August 1904, Verordnungsblatt Nr. 9 vom Jahre 1904) anderweit veranlaßt, im nachstehenden diejenigen Bestimmungen zu veröffentlichen, denen sämtliche im Königreich Sachsen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bezüglich der Versicherungen unter weicher Dachung unterworfen sind.

1. Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, deren Versicherungen unter weicher Dachung noch nicht 5% ihrer im Königreich Sachsen laufenden Gesamtversicherung erreicht haben, sind zur Uebernahme weiterer Versicherungen unter weicher Dachung verpflichtet, ausgenommen, wenn

- a. die Versicherungen Gebäude betreffen, die nach § 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 von der Versicherung bei der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossen sind, oder
- b. persönliche Gründe die Ablehnung rechtfertigen, oder
- c. es sich um die landwirtschaftliche Feuerversicherungsgesellschaft handelt und deren Satzungen eine Ablehnung zulassen.

2. Für die hiernach nicht ablehnbaren Versicherungen unter weicher Dachung sind folgende Prämienätze zulässig:

- a. in Orten mit vorwiegend harter Dachung höchstens 5‰ der Versicherungssumme;
- b. in Orten mit vorwiegend weicher Dachung höchstens 7‰ der Versicherungssumme;
- c. für Reihenscheunen höchstens 15‰ der Versicherungssumme;
- d. für Mühlen bis 10000 Mark Versicherungssumme höchstens 10‰ der Versicherungssumme;
- e. für Mühlen über 10000 Mark Versicherungssumme höchstens 15‰ der Versicherungssumme;
- f. für industrielle Etablissements höchstens 15‰ der Versicherungssumme.

Bei Versicherungen bis zu 2000 Mark haben die vorstehenden Prämienätze eine Ermäßigung von 20% erfahren.

Auf die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha leiten die unter a bis f angegebenen Bestimmungen keine Anwendung.

3. Feuerversicherungsgesellschaften, deren Versicherungen unter weicher Dachung 5% ihrer im Königreich Sachsen laufenden Gesamtversicherung schon erreicht haben, sind

gleichwohl verpflichtet, noch weitere derartige Versicherungen zu übernehmen, wenn es sich um Nachversicherungen zu bereits bestehenden Versicherungen und um Gegenstände handelt, welche mit den Gegenständen der bereits bestehenden Versicherung einen gemeinsamen Besitzer haben und der vom gemeinsamen Besitzer in derselben Ortschaft persönlich geleiteten Wirtschaft angehören.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß

die Leipziger Feuerversicherungsanstalt, die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, die Wächener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen, die Londoner Phönix-Feuer-Affekuranz-Societät, die Preussische National-Feuerversicherungsgesellschaft in Stettin, die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, die Oldenburger Versicherungsgesellschaft, die Bayerische Hypothek- und Wechselbank in München, die North British and Mercantile zu London und Edinburgh, die Transatlantische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg und die Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe

zu denjenigen Feuerversicherungsgesellschaften gehören, welche von dem unter 1 gedachten Prozentsatz zur Zeit am weitesten entfernt und daher zur Uebernahme von Versicherungen unter weicher Dachung in erster Linie verpflichtet sind.

Dresden, am 5. August 1905.

Königliche Artzshauptmannschaft.  
Schmiedel.

1262. IV.

Klotzsch.

## Bekanntmachung.

Veranlagung zur Ergänzungssteuer für das Jahr 1906 betreffend.

Die Veranlagung erfolgt gemäß § 22 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 durch

- a) die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen **Einschätzungs-Kommissionen** und
- b) besondere **Ergänzungssteuer-Kommissionen**.

Die Veranlagung durch die unter b genannte Ergänzungssteuer-Kommission geschieht nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Dieser Antrag, der mit genauer Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer, bez. Brandtasternummer) des Antragstellers versehen sein soll, ist bis zum 1. November 1905 bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen und muß die Erklärung des Beitragspflichtigen enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 Mark Ergänzungssteuer (entsprechend einem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen von mindestens über 80000 Mark) zu entrichten.

Königliche Bezirkssteuereinnahme Großenhain,  
am 9. Oktober 1905.

Auf Blatt 410 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß die Firma

**Alfred Barth in Riesa**

erloschen ist.

Riesa, am 10. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 429 seines Handelsregisters die Firma

**Heinrich Barth in Riesa**

und als deren Inhaber

den Kaufmann **Heinrich Alfred Barth in Riesa**

eingetragen.

Angebener Geschäftszweig: Holzwarenfabrikation.

Riesa, am 10. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung der Diensträume können Freitag und Sonnabend, den 13. und 14. d. Mts. nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Riesa, den 10. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Die für Gröba auf das Jahr 1905 aufgestellte Schöffens- und Geschworenen-Ariste liegt eine Woche lang, und zwar vom 11. bis mit 18. Oktober 1905, im Gemeindeamte zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder mündlich bei Unterzeichnetem erhoben werden.

Gröba, am 10. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

## Freibant Borzig.

Morgen Mittwoch, den 11. Oktober, von nachmittags 5 Uhr an, wird das Fleisch eines gutgenährten jungen Kindes, Pfund 40 Pfg., verkauft.

Der Vorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.